



INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort zum Jahreswechsel

Nachruf

Nr. 84 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof

Nr. 85 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Nr. 86 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Nr. 87 Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen im Geltungsbereich der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II „Am Sedling“ der Gemeinde Trogen

Grußwort von Landrat Dr. Oliver Bär zum Jahreswechsel 2017/2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Hof,

es liegt mir am Herzen, sich zum Ende eines Jahres bei all jenen zu bedanken, die sich für unsere Heimat und die Bürgerinnen und Bürger der Region einsetzen, ob im Kleinen oder im Großen, ob für die ältere oder für die jüngere Generation, ob im Beruf oder in der Freizeit. Dabei ist es mir eine Freude zu sehen, wie viele sich engagieren, um unsere Region voranzubringen.

So ist es unseren vielen kleinen, mittleren und mittelgroßen Betrieben und Unternehmen in Handwerk und Industrie zu verdanken, dass sich die wirtschaftliche Situation in den vergangenen Jahren positiv entwickelt hat. Mit dem Ergebnis, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in den letzten sieben Jahren um deutlich mehr als 5.000 Arbeitsplätze gestiegen ist. Die Arbeitslosenquote liegt mittlerweile zum Teil unter dem bayerischen Durchschnitt.

Wir wollen diese gute Entwicklung verstetigen und Perspektiven für unsere Heimat schaffen. Deshalb investieren wir in Infrastruktur, Wissen und Lebensqualität unserer Region.

Ein herausragendes Beispiel dafür ist die größte Investition, die kommunalerseits jemals in unserem Landkreis erfolgt ist: Der parallele Ausbau unserer Kliniken Hochfranken in Naila und in Münchberg. Das neue Bettenhaus in Naila werden wir im nächsten Jahr weitestgehend fertigstellen. In Münchberg werden wir die nächsten Schritte zum ca. 70 Millionen Euro teuren Anbau gehen. Der Freistaat Bayern unterstützt uns bei diesen Projekten stark.

So haben wir aktuell Förderzusagen in Höhe von knapp 85 Millionen Euro.

Besonders Bildung und Ausbildung haben wir im Fokus. Deshalb werden wir im Jahr 2018 mit der Erweiterung unseres Berufsschulstandortes in Rehau beginnen.

Am Standort der Hochschulen in Hof werden wir ein Digitales Gründerzentrum schaffen. Dieses Gemeinschaftsprojekt von Stadt und Landkreis Hof, dem Landkreis Wunsiedel und der Hochschule Hof birgt große Chancen, wie man bereits an der starken Beteiligung unserer mittelständischen Unternehmen sehen kann. Wir wollen Gründer bestmöglich fördern und mit unseren Unternehmen und der Hochschule verknüpfen zum Nutzen der gesamten Region.

Um die Lebensqualität weiter zu steigern, wollen wir das Radwegenetz Stück für Stück verbessern. Ein ambitioniertes Projekt ist insofern der Flusseradweg: Wir wollen einen durchgängigen Radweg von Main bis zur Saale bzw. bis zur Elster schaffen. Einen Radweg mit einer Länge von 90 km quer durch den Landkreis zu bauen ist eine ambitionierte Aufgabe für eine Dekade. Wir werden sie gemeinsam mit unseren Kommunen angehen. Erste Schritte dazu sind gemacht.

Derartige Investitionen bedürfen einer gesunden finanziellen Grundlage. Darauf arbeiten wir hin. So konnten wir die Verschuldung unseres Landkreises in den vergangenen vier Jahren erheblich reduzieren, von 44,5 Millionen Euro auf unter 30 Millionen Euro.

Auch viele Kommunen im Landkreis Hof gewinnen Stück für Stück finanzielle Lufthoheit zurück. Diese wird zielgerichtet eingesetzt. Mir ist es wichtig, dass unsere Ortskerne und Ortschaften sich in baulicher Hinsicht weiterentwickeln und Leerstände beseitigt werden. Es war insofern ein großer Wurf, den Freistaat Bayern zu überzeugen, dies durch ein spezielles Förderprogramm für die Kommunen in unserer Region zu unterstützen, die sogenannte Förderoffensive Nordostbayern. Diese wird nachhaltig Wirkung zeigen. Wir flankieren das Programm durch Maßnahmen wie unsere Informationsreihe „Haus und Hof“ und eine intensive Fördermittelberatung, weil es wichtig ist, dass altersgerechter und moderner Wohnraum entsteht. Auch insofern wollen wir Heimat für alle Generationen sein.

Dies beinhaltet auch den Erhalt und die Weiterentwicklung unserer Freizeitangebote. Deshalb haben wir gemeinsam mit dem Landkreis Wunsiedel ein Projekt am Kornberg angestoßen. Das ist notwendig, da ohne Investitionen eine weitere Nutzung des aktuellen Angebotes am Kornberg nicht möglich wäre. Wir setzen uns im Bund mit den umliegenden Kommunen für diesen wunderbaren Ort der Naherholung ein.

Unsere Region zu entwickeln ist das Ziel auch beim Projekt Höllentalbrücke, das eine große Anziehungskraft ausüben kann. Es bietet sich die Chance, durch dieses besondere Vorhaben Menschen in unsere Region zu holen und sie nachhaltig von der Schönheit unserer Region zu begeistern. Dies würde nicht nur Auswirkungen auf den Tourismus, sondern auch auf die gesamte Außendarstellung unserer Heimat haben können.

Bei allen Vorhaben ist es mir wichtig, gemeinsam nach der besten Lösung zu suchen und freue mich, dass viele daran mitarbeiten, die Region stets noch ein Stück besser aufzustellen. Dabei bin ich dankbar, so viele Familienbetriebe in unserer Heimat zu wissen, die stets die Region im Blick haben. Ich freue mich über das Bewusstsein für die gemeinsamen Herausforderungen bei den Kommunen und ich bin stolz über die Vielzahl an Ehrenamtlichen, die für den Nächsten arbeiten. Über 3.600 von ihnen haben bereits die Ehrenamtskarte inne.

Dieses große Engagement vieler wünsche ich mir auch für das nächste Jahr und Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Hof, wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest, ein gesundes Jahr 2018 und Gottes reichen Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat des Landkreises Hof

NACHRUUF

Der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof trauert um

Frau Claudia Rickenthäler

Die Verstorbene war seit dem 01.02.2016 als Mitarbeiterin im Schülerwohnheim Rehau beschäftigt.

Ihre Aufgaben führte sie stets mit großem Engagement, zuverlässig und verantwortungsbewusst aus. In Erinnerung bleibt eine beliebte, hilfsbereite und zuverlässige Mitarbeiterin und Kollegin, die wir sehr vermissen werden. Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender
Landrat

Jürgen Wolframm
Geschäftsleiter

84. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof

Vom 8. Dezember 2017

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2780), und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt der Landkreis Hof aufgrund des Beschlusses des Kreistags in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 folgende **2. Änderungssatzung**:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt des Landkreises Hof, Jahrgang 2011, Nr. 81, S. 66), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt des Landkreises Hof, Jahrgang 2014, Nr. 93, S. 88) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „- 14 Jahren“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Eine Förderung erfolgt auch für Kinder, welche das 1. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend sind bzw. keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Hierbei wird die täglich geförderte Betreuungszeit bei den unter 3jährigen Kindern auf maximal 4 bis 5 Stunden und bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres auf maximal 5 bis 6 Stunden begrenzt.“
3. In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben und sich schriftlich bereit erklären, an jährlichen Fortbildungsmaßnahmen zu partizipieren sowie unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Der Umfang der Qualifizierungs- sowie der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach § 18 AVBayKiBiG.“
4. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und“ gestrichen.

5. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit doch noch erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z. B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungsphase um die Dauer der Krankheit.“

7. In § 4 Abs. 6 Satz 5 werden nach den Worten „Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung“ die Worte „sowie zur Altersvorsorge“ eingefügt.

8. In § 5 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Änderungen im Betreuungsumfang sind spätestens am 10. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beim Landkreis Hof anzuzeigen. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs der Meldung.“

9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Tagespflege ergeben. Er haftet auch nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hof, den 08.12.2017

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

85. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Vom 8. Dezember 2017

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2780), und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt der Landkreis Hof aufgrund des Beschlusses des Kreistags in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 folgende **2. Änderungssatzung**:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Hof (Tagespflegekostenbeitragssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Amtsblatt des Landkreises Hof, Jahrgang 2011, Nr. 82, S. 69), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2013 (Amtsblatt des Landkreises Hof, Jahrgang 2013, Nr. 44, S. 35) wird wie folgt abgeändert:

Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Zeit der Eingewöhnung.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hof, den 08.12.2017

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

86. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 17.11.2017 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3834055661** angezeigt.

Der Vorstand hat am 20.11.2017 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 20.11.2017

Sparkasse Hochfranken

Bl ü m l
Vorstand

**87. Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des
Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen im Geltungsbereich der engeren Schutzzone des
Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II „Am
Sedling“ der Gemeinde Trogen**

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 2.500 vom 27. Oktober 2017

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Trogen in den Ortsteilen Trogen, Kienberg, Ziegelhütten, Gössen, Schwarzenstein und Ullitz aus dem Tiefbrunnen II „Am Sedling“, Gemeinde Trogen, Landkreis Hof, erlässt das Landratsamt Hof gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Vorläufige Anordnung

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 27. Oktober 2017 (Maßstab M 1 : 2.500) als Maßnahmegelände Düngeverbot dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten:

Nr.	Maßnahmen	Schutzzone II
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten
1.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
1.3	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdüngern oder Mineraldüngern auf unbefestigten Flächen	verboten
1.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
1.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten

Der Lageplan M 1 : 2.500 vom 27. Oktober 2017 mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, mit den als Maßnahmefläche Düngeverbot dargestellten Fläche ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Entschädigung und Ausgleich

3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

4. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hof wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Erlass einer entsprechenden neuen Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Trogen, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, außer Kraft.

6. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem starken Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehenden zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurde das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberfranken aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Ziff. 1 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen, Landkreis Hof, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Hof vom 19. April 1985 ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde und Gemarkung Trogen festgesetzt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 9 vom 10. Mai 1985 bekanntgemacht. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung enthält keine ausreichenden Bestimmungen hinsichtlich der unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziff. 1 dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der Musterverordnung vom 6. Juni 2003 enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall eine wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der höchsten Prioritätsstufe festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Anpassung der Schutzgebietszonen notwendig ist.

Des Weiteren wurde der Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Hof um Stellungnahme aus hygienefachlicher Sicht gebeten. Demnach wurden im Trinkwasser aus dem Tiefbrunnen II „Am Sedling“ zur Wasserversorgung der Gemeinde Trogen Anfang dieses Jahres coliforme Keime nachgewiesen.

Eingeleitete Sofortmaßnahmen haben bisher keine ausreichende Wirkung gezeigt. Die unter Ziff. 1 genannte Verbote wurden daher für notwendig erachtet.

2. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass der Anordnung gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können in einem Wasserschutzgebiet und gem. § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz

1 Nr. 1 WHG in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet bestimmte Handlungen durch behördliche Entscheidung und vorläufige Anordnung verboten werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert und der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist es zulässig, eine behördliche Entscheidung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG auch in Form der Allgemeinverfügung zu erlassen. Weiterhin sind konkrete Planungsabsichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung für eine vorläufige Anordnung im Sinne von § 52 Abs. 2 WHG ausreichend.

Das bestehende, mit Verordnung vom 19. April 1985 festgesetzte Wasserschutzgebiet enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen verwehren.

Die Flächen, auf welche sich die Allgemeinverfügung erstreckt, entsprechen der Schutzzone II gemäß des derzeitigen Vorschlages des Fachplanungsbüros.

Handlungen der unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen, wird die Gefahr einer Verunreinigung erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Ohne die Verbote würde der mit dem jetzigen und dem künftigen Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen, bestünde. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Dabei ist eine Orientierung an der Begrifflichkeit des Besorgens in § 48 Abs. 1 WHG möglich. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadenseintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Aufgrund der bereits

festgestellten Verkeimungen und der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Hof deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende vorsorgliche Anordnungen für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen zu treffen.

Die Beachtung der Regelungen ist rechtlich und tatsächlich möglich. Sie sind auch geeignet, die Trinkwasserversorgung vor weiteren Verunreinigungen vorbeugend zu schützen. Ein vollständiges Verbot der genannten Maßnahmen in der engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel als die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen zu verbieten ist nicht erkennbar und stellt derzeit nur einen Mindestschutz dar.

Die Regelungen sind auch angemessen, da bei Abwägung der privaten Interessen, insbesondere an einer uneingeschränkten Nutzung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der Trinkwasserqualität zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dem öffentlichen Interesse größeres Gewicht zukommt.

Die getroffene Regelung der Allgemeinverfügung bewegt sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die betroffenen Flächen können auch weiterhin unter der Maßgabe der Allgemeinverfügung benutzt und bewirtschaftet werden. Bei möglichen Beschränkungen oder wirtschaftlichen Nachteilen werden Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen geleistet.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert am 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 3546). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass,

typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und der bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 21/2017 für den Landkreis Hof wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Die Amtshandlung wird überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen und ergeht deshalb kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl I S. 390) wurde im Bereich des Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 18.12.2017

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat

